

Auslandskrankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: BDAE Expat GmbH

Produkt: EXPAT PRIVATE

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen auf Basis einer Gruppenversicherung Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während eines Auslandsaufenthaltes auftreten.



Was ist versichert?

Wir bieten Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle während Ihres Aufenthaltes im vereinbarten Geltungsbereich. Versichert sind zum Beispiel:

- ✓ Ambulante Heilbehandlungen
- ✓ Stationäre Heilbehandlungen
- ✓ Arznei-, Verband- und Heilmittel
- ✓ Zahnmedizinische Heilbehandlungen
- ✓ Einmalige zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchung und -behandlung
- ✓ Zahnersatz/Kieferorthopädie
- ✓ Ambulante Vorsorgeuntersuchung für Kinder
- ✓ Ambulante Vorsorgeuntersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen
- ✓ Impfungen für Kinder
- ✓ Schwangerschaft und Entbindung
- ✓ Hilfsmittel
- ✓ Psychotherapie
- ✓ Krankentransport
- ✓ Repatriierungen (Rücktransport)
- ✓ Überführung im Todesfall
- ✓ Nachhaftung



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- ✗ Immunisierungsmaßnahmen
- ✗ Schäden durch die aktive Teilnahme an Streik, Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, inneren Unruhen
- ✗ Eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung
- ✗ Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherungsdauer beträgt 60 Monate. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 60 Monate.
- ! Das höchstversicherbare Alter beträgt 66 Jahre
- ! Medizinisch notwendiger Rücktransport innerhalb eines Kontinents ist bis 5.000 Euro und kontinentübergreifend bis 10.000 Euro versichert.
- ! Nachhaftung bis maximal 30 Tage nach Beendigung des Versicherungsschutzes
- ! Es gibt einige Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann, zum Beispiel:
- ! Wenn Sie oder eine versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls können wir die Leistung kürzen.
- ! Ist für Ihren Versicherungsschutz eine Selbstbeteiligung vorgesehen, müssen Sie diese im Falle eines Leistungsfalles selbst tragen.
- ! Innerhalb der Wartezeiten erhalten Sie keine Versicherungsleistungen. Die Wartezeiten treffen nur auf bestimmte Leistungen zu.
- ! Einige der versicherten Leistungen sind begrenzt. Die genauen Höchstsummen entnehmen Sie bitte den produktspezifischen Versicherungsbedingungen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- ✗ Allgemeine Check-ups
- ✗ Impfungen für Erwachsene
- ✗ Unfruchtbarkeitsbehandlungen
- ✗ Augenlasern
- ✗ Angeborene Leiden
- ✗ Die bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehenden und bekannten Krankheiten und Beschwerden sowie deren Folgen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle die vor Beginn des Versicherungsschutzes und während der Wartezeit eingetreten sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in der jeweils vereinbarten Länderzone (Zone 1, 2 oder 3).
- ✓ Der Versicherungsschutz besteht im vollen Umfang für all die Länder, die der gewählten Zone zugeordnet sind sowie in allen Ländern, die sich in einer der darunterliegenden Zonen befinden.
- ✓ Für urlaubs- oder berufsbedingte Aufenthalte in den nicht versicherbaren Ländern und in den Ländern einer übergeordneten Zone besteht Versicherungsschutz für maximal 42 Tage (kumuliert) pro Versicherungsjahr. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf akut auftretenden Behandlungsbedarf.
- ✓ Der Versicherungsschutz für Behandlungen in den nicht versicherbaren Ländern besteht frühestens nach 60 Tagen, gerechnet ab dem in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Versicherungsbeginn.
- ✓ Für urlaubs- oder berufsbedingte Aufenthalte deutscher Staatsbürger in Deutschland besteht Versicherungsschutz für maximal 60 Tage am Stück. Insgesamt besteht Versicherungsschutz für maximal 120 Tage pro Versicherungsjahr. Der Versicherungsschutz besteht jedoch frühestens nach 30 Tagen, gerechnet ab dem in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Versicherungsbeginn.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen in den Antragsdokumenten wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Den Versicherungsbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge sind nach Zugang der Versicherungsbestätigung, spätestens zum beantragten Versicherungsbeginn fällig und zahlbar. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Sie können die Beiträge überweisen oder die Ermächtigung erteilen, die Beiträge von Ihrem SEPA-Konto einziehen zu lassen. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Beiträge per Kreditkarte zu bezahlen. Unterjährige Zahlungsweisen sind gegen einen Zahlungszuschlag möglich.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), welcher in der Versicherungsbestätigung angegeben ist, jedoch nicht vor Zahlung der Beiträge und nicht vor Ablauf der Wartezeit sowie nicht vor Beginn des Aufenthaltes im vereinbarten Geltungsbereich.

Der Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person endet mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses, spätestens nach Ablauf von 60 Monaten. Zudem endet die Deckung auch mit Abmeldung der versicherten Person aus dem Gruppenvertrag, mit dem Tod der versicherten Person, mit Wegfall der Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit, oder letztendlich wenn der Gruppenversicherungsvertrag beendet wurde.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz kann für einzelne versicherte Personen jederzeit vom Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegenüber der Versicherungsnehmerin gekündigt werden. Es endet dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats.

Versicherer:

Allianz Partners, Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen, Frankreich

Versicherungsnehmer:

BDAE Expat GmbH, Kühnehöfe 3, 22761 Hamburg, Deutschland

Versicherte Person/Versicherter:

Personen die in den Gruppenversicherungsvertrag aufgenommen wurden und hierüber eine Bestätigung erhalten haben.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

für befristete Krankenversicherungen der EXPAT-Reihe für Langzeitreisen (VB Teil II – Allianz Partners AWP Health & Life)

Leistungsbeschreibung

Leistungen		EXPAT PRIVATE
A1	Ambulante Heilbehandlung	100% des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendige ambulante Heilbehandlung als Privatpatient, ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen, im Rahmen der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für den entsprechenden Berufsstand.
A2	Stationäre Heilbehandlung	100% für medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung und behandlungsbedingte Unterbringung als Privatpatient im Zweibettzimmer, soweit möglich, sowie für medizinisch notwendige Operationen, Röntgen-, Strahlenbehandlung und -diagnostik. Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2b besteht Versicherungsschutz für medizinisch notwendige Anschlussheilbehandlung.
A3	Arznei-, Verband- und Heilmittel	100% , soweit ärztlich verordnet und medizinisch notwendig.
A4	Zahnmedizinische Heilbehandlung	100% des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendige ambulante zahnärztliche Behandlung. Inlays und Onlays sind nicht versichert. Pro Jahr Vertragslaufzeit ist eine einmalige Vorsorgeuntersuchung und -behandlung mitversichert (auch Polieren und Zahnreinigung).
A5	Zahnersatz/Kieferorthopädische Maßnahmen	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2q besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Wartezeit von 8 Monaten eingetreten sind, für • 80% des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendigen Zahnersatz und • bis zu einem Alter von 18 Jahren für kieferorthopädische Behandlungen, im Rahmen der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung, • höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 Euro in den ersten beiden Versicherungsjahren, • bis insgesamt 3.000 Euro in den ersten drei Versicherungsjahren, • ab dem vierten Versicherungsjahr höchstens bis 4.000 Euro pro Versicherungsjahr. In der Vertragslaufzeit ist unfallbedingt erforderlicher Zahnersatz ohne Wartezeit innerhalb der Höchstgrenzen versichert. Bei unterjährigen An-/Abmeldungen werden die genannten Beträge anteilig berechnet.
A6	Vorsorgeuntersuchungen	Ambulante Vorsorgeuntersuchung für Kinder sowie zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach in Deutschland gesetzlich eingeführten Programmen.
A7	Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung	Versicherungsschutz besteht für a) ärztliche Behandlungen einschließlich Schwangerschaftsuntersuchungen und Schwangerschaftsbehandlungen, sofern die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person noch nicht bestanden hat sowie Behandlungen wegen Fehlgeburt; b) durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche und Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), auch wenn die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person bereits bestanden hat, sofern die Behandlungsnotwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand; c) Entbindungen nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit.
A8	Hilfsmittel	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2g besteht, sofern ärztlich verordnet und medizinisch notwendig, Versicherungsschutz für Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung und deren Reparaturkosten bis zu 80% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zur Höchstgrenze von insgesamt 1.000 Euro pro Versicherungsjahr. Für Sehhilfen werden innerhalb der Höchstgrenzen bis zu 100% , maximal bis zu 50 Euro pro versicherter Person und Versicherungsjahr geleistet. Bei unterjährigen An-/Abmeldungen werden die genannten Beträge anteilig berechnet.
A9	Psychotherapie	Bei Trauma (Bezeichnung für ein belastendes von außen einwirkendes Ereignis, das durch Konfrontation mit Verletzung oder Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der eigenen oder nahestehender Personen, drohendem oder tatsächlichen Tod gekennzeichnet ist.): 80% des Rechnungsbetrages für ambulante Behandlungen bis zu 2.000 Euro pro Versicherungsjahr. Bei unterjährigen An-/Abmeldungen werden die genannten Beträge anteilig berechnet. Die Leistungsausschlüsse gemäß VB Teil I, § 6, Abs. 2l und n bleiben hiervon unberührt. Abweichend von VB Teil I, § 5, Abs. 6 sind Behandlungen durch Heilpraktiker nicht erstattungsfähig.

Leistungen		EXPAT PRIVATE
A10	Sonstige Leistungen	a) 100% für Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare, geeignete Krankenhaus und bei Erstversorgung nach einem Unfall zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt und zurück. b) Der Versicherer erstattet für einen medizinisch notwendigen Rücktransport oder Überführung in das Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, • innerhalb eines Kontinentes bis 5.000 Euro, • kontinentübergreifend bis 10.000 Euro. Muss für einen Rücktransport ein zugelassenes Sanitätsflugzeug in Anspruch genommen werden, entfällt die Leistungsbegrenzung. Für den Rücktransport ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen, soweit dies aus medizinischen Gründen möglich ist. Medizinische Notwendigkeit für einen Rücktransport liegt vor, wenn im Aufenthaltsland eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes im Ausland über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes ist vorzulegen.
A11	Nachhaftung	Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Langzeitreise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist und die Erkrankung auf eine notwendige und nicht planbare ärztliche Behandlung zurückzuführen ist, erstattet der Versicherer die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, maximal jedoch für 30 Tage nach Beendigung des Versicherungsschutzes.

Monatlicher Beitrag

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in gleichen Monatsraten ausgewiesen wird. Er ist jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus fällig und zahlbar.

Der jeweils gültige Beitrag ergibt sich aus der nachstehenden Beitragstabelle, der gewünschten Länderzone (Zone 1, 2 oder 3) und dem Status der versicherten Person (Versicherungsberechtigte(r)/Familienangehörige).

		Zone 1	Zone 2	Zone 3
B1	Versicherungsberechtigte Person	223 Euro	253 Euro	302 Euro
	Familienangehörige (pro Person)	301 Euro	340 Euro	407 Euro

Darum gibt es Länderzonen in der Auslandsrankenversicherung **EXPAT PRIVATE**

Weil die Kosten für medizinische Behandlungen weltweit von Land zu Land variieren, gibt es im Produkt EXPAT PRIVATE drei Länderzonen. Auf diese Weise bieten wir unseren Kunden die größtmögliche Fairness bei der Höhe der Versicherungsbeiträge entsprechend Ihrer Lebenssituation.

Wichtiges zu Länderzonen und zum Versicherungsschutz bei Wechsel des Aufenthaltslandes

Jedem Land ist eine Zone zugeordnet. Dabei handelt es sich bei Zone 1 um die günstigste Behandlungsregion und bei Zone 3 um die teuerste.

Ein Beispiel: Ist Ihr geplantes Aufenthaltsland Singapur, so richtet sich Ihr Versicherungsbeitrag nach der Zone 3. Da dies hinsichtlich der Beitragskategorie die höchstmögliche Zone ist, können Sie sich auch problemlos in allen Ländern der anderen Zonen behandeln lassen. Als Beitragszahler der Zone 3 sind Sie außerdem automatisch auch in allen anderen Ländern der Zone 3 versichert.

Für Versicherte in niedrigeren Länderzonen gilt eine Besonderheit: Für urlaubs- oder berufsbedingte Aufenthalte in den nicht versicherbaren Ländern gemäß der Tabelle „Länderzonen“ und in Ländern einer übergeordneten Zone besteht Versicherungsschutz für maximal 42 Tage (kumuliert) pro Versicherungsjahr. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf akut auftretenden Behandlungsbedarf.

Ein Beispiel: Ihr Aufenthaltsland ist Frankreich (Zone 1), Sie befinden sich urlaubsbedingt aber gerade in Großbritannien (Zone 2). Dann haben Sie auch dort für maximal 42 Tage Versicherungsschutz, gerechnet ab Einreise.

Sie wechseln während Ihres Auslandsaufenthaltes die Länderzone, verlagern Ihren Aufenthalt beispielsweise von Spanien (Zone 1) nach Brasilien (Zone 2)? Dies ist kein Problem, teilen Sie uns bitte einfach vor Einreise ins neue Aufenthaltsland mit, dass Sie die Länderzone wechseln und wir passen Ihren monatlichen Versicherungsbeitrag an.

Sie planen Aufenthalte in verschiedenen Ländern unterschiedlicher Länderzonen? Wir empfehlen Ihnen von Anfang an, die Länderzone desjenigen Landes der höchsten Kategorie zu wählen.

Ein Beispiel: Während Ihrer Weltreise planen Sie nach Singapur (Zone 3), auf die Philippinen (Zone 1) und nach Thailand (Zone 2) zu reisen? Wählen Sie am besten von Vornherein die Zone 3. Dann haben Sie auf jeden Fall auch Versicherungsschutz in Ländern der höchsten Zone.

Abchasien	1	Falklandinseln (Malvinen)	2	Kokos-Inseln	1
Afghanistan	1	Färöer	1	Kolumbien	1
Ägypten	1	Fidschi	1	Komoren	1
Åland	1	Finnland	1	Kongo (Demokratische Republik)	1
Albanien	1	Frankreich	1	Kongo (Republik)	1
Algerien	1	Französische Süd- und		Kosovo	1
Amerikanisch-Samoa	nicht versicherbar	Antarktisgebiete	nicht versicherbar	Kroatien	1
Andorra	1	Französisch-Guyana	1	Kuba	1
Angola	1	Französisch-Polynesien	1	Kuwait	1
Anguilla	1	Gabun	1	Laos	1
Antarktis	1	Gambia	1	Lesotho	1
Antigua und Barbuda	1	Georgien	1	Lettland	1
Äquatorialguinea	1	Ghana	1	Libanon	1
Argentinien	1	Gibraltar	2	Liberia	1
Armenien	1	Grenada	1	Libyen	1
Aruba	1	Griechenland	1	Liechtenstein	1
Aserbaidshjan	1	Grönland	1	Litauen	1
Äthiopien	1	Großbritannien	2	Luxemburg	1
Australien	1	Guadeloupe	1	Macão	1
Bahamas	2	Guam	nicht versicherbar	Madagaskar	1
Bahrain	1	Guatemala	1	Malawi	1
Bangladesch	1	Guernsey	2	Malaysia	1
Barbados	1	Guinea	1	Malediven	1
Belarus	1	Guinea-Bissau	1	Mali	1
Belgien	1	Guyana	1	Malta	1
Belize	1	Haiti	1	Marokko	1
Benin	1	Heard- und McDonald-Inseln	nicht versicherbar	Marshallinseln	1
Bermuda	1	Honduras	1	Martinique	1
Bhutan	1	Hongkong	3	Mauretanien	1
Bolivien	1	Indien	1	Mauritius	1
Bonaire, Saba und Sint Eustatius	1	Indonesien	1	Mayotte	1
Bosnien und Herzegowina	1	Irak	1	Mexiko	1
Botswana	1	Iran	1	Mikronesien	1
Bouvet-Insel	nicht versicherbar	Irland	1	Moldawien	1
Brasilien	2	Island	1	Monaco	1
Britische Territorien im Indischen Ozean	nicht versicherbar	Isle of Man	2	Mongolei	1
Brunei	1	Israel	1	Montenegro	1
Bulgarien	1	Italien	1	Montserrat	2
Burkina Faso	1	Jamaika	1	Mosambik	1
Burundi	1	Japan	1	Myanmar	1
Chile	1	Jemen	1	Namibia	1
China	2	Jersey	2	Nauru	1
Cookinseln	1	Jordanien	1	Nepal	1
Costa Rica	1	Jungfern-Inseln (UK)	2	Neukaledonien	1
Curaçao	1	Jungfern-Inseln (USA)	nicht versicherbar	Neuseeland	1
Dänemark	1	Kaimaninseln	1	Nicaragua	1
Deutschland	1	Kambodscha	1	Niederlande	1
Dominica	1	Kamerun	1	Niederländische Antillen	1
Dominikanische Republik	1	Kanada	1	Niger	1
Dschibuti	1	Kap Verde	1	Nigeria	1
Ecuador	1	Kasachstan	1	Niue	1
El Salvador	1	Katar	1	Nord Korea	1
Elfenbeinküste	1	Kenia	1	Nördliche Marianen	nicht versicherbar
Eritrea	1	Kirgisistan	1	Nordmazedonien	1
Estland	1	Kiribati	1	Norfolkinsel	1

Stand: 01.07.2026

Länderzonen

Der folgenden Tabelle können Sie die zur Beitragsberechnung notwendige Länderzone Ihres Ziellandes entnehmen.

Norwegen	1	Svalbard und Jan Mayen	1
Oman	1	Swasiland	1
Österreich	1	Syrien	1
Osttimor (Timor-Leste)	1	Tadschikistan	1
Pakistan	1	Taiwan	1
Palästina	1	Tansania	1
Palau	1	Thailand	2
Panama	1	Togo	1
Papua-Neuguinea	1	Tokelau	1
Paraguay	1	Tonga	1
Peru	1	Trinidad und Tobago	1
Philippinen	1	Tschad	1
Pitcairn-Inseln	1	Tschechien	1
Polen	1	Tunesien	1
Portugal	1	Türkei	1
Puerto Rico	nicht versicherbar	Turkmenistan	1
Réunion	1	Turks- und Caicosinseln	2
Ruanda	1	Tuvalu	1
Rumänien	1	Übrige Inseln im Pazifik der USA	nicht versicherbar
Russland	1	Uganda	1
Saint-Barthélemy	2	Ukraine	1
Salomonen	1	Ungarn	1
Sambia	1	Uruguay	1
Samoa	1	USA	nicht versicherbar
San Marino	1	Usbekistan	1
São Tomé und Príncipe	1	Vanuatu	1
Saudi-Arabien	1	Vatikanstadt	1
Schweden	1	Venezuela	1
Schweiz	3	Vereinigte Arabische Emirate	2
Senegal	1	Vietnam	1
Serbien	1	Wallis und Futuna	1
Seychellen	1	Weihnachtsinsel	1
Sierra Leone	1	Westsahara	1
Simbabwe	1	Zentralafrikanische Republik	1
Singapur	3	Zypern	1
Sint Maarten	1		
Slowakei	1		
Slowenien	1		
Somalia	1		
Spanien	1		
Sri Lanka	1		
St. Helena	2		
St. Kitts und Nevis	1		
St. Lucia	1		
St. Martin	2		
St. Pierre und Miquelon	1		
St. Vincent und die Grenadinen	1		
Süd Georgia und die südlichen Sandwich Inseln	nicht versicherbar		
Süd Korea	1		
Südafrika	1		
Sudan	1		
Südossetien	1		
Südsudan	1		
Suriname	1		

Jährlicher Selbstbehalt

Im Produkt **EXPAT PRIVATE** gibt es keinen generellen Selbstbehalt.

Abweichend von dieser Regelung beträgt der Selbstbehalt für Behandlungen in den nachstehend aufgeführten Krankenhäusern 30% des Rechnungsbetrages. Der Selbstbehalt gilt je Versicherungsjahr und versicherter Person. Hierbei leistet der Versicherer den versicherten Personen die erstattungsfähigen Kosten abzüglich des jeweiligen Selbstbehaltes bis zur vereinbarten Höhe. Ausgenommen von dieser Regelung sind lebensbedrohlich notfall- sowie unfallbedingte Behandlungen.

Definition eines lebensbedrohlichen Notfalls:

Ein lebensbedrohlicher Notfall liegt vor, wenn ein plötzliches, unvorhersehbares Ereignis oder eine akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt, die ohne sofortige medizinische Maßnahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit:

- unmittelbar zum Tod führen,
- unmittelbar eine schwerwiegende dauerhafte gesundheitliche Schädigung verursachen, oder
- unmittelbar die Funktionsfähigkeit lebenswichtiger Organe erheblich beeinträchtigen würde.

Nicht als Notfall gelten:

- Zustände oder Beschwerden, die keine unmittelbare Lebensgefahr darstellen
- Erkrankungen, deren Diagnose oder Behandlung planbar ist, wie chronische Krankheiten,
- Situationen, deren Behandlung aufgeschoben werden kann, ohne schwerwiegende gesundheitliche Folgen zu riskieren

Definition eines Unfalls:

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Der Unfallbegriff beinhaltet damit fünf Merkmale: Ereignis, Gesundheitsschädigung, plötzlich, von außen, unfreiwillig. Darüber hinaus bedingt dieser Unfall bei der versicherten Person eine sofortige medizinische Maßnahme und eine unmittelbare Behandlung. Unmittelbar heißt innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach der direkten Ursache des Unfalls.

Krankenhäuser, die dem Selbstbehalt unterliegen:

Hongkong

Adventist Medical Center - Causeway Bay, Hongkong, Causeway Bay, 28 Yun Ping Rd, Hong Kong

Adventist Medical Center - Taikoo Place, 119/F Oxford House Taikoo Place, 979 King's Rd, Quarry Bay, Hong Kong

Gleneagles Healthcare South Horizons, Unit 121, 1/F, Marina Square, The West Commercial Block, 12A South Horizon Drive, Ap Lei Chau, Hong Kong

Gleneagles Healthcare Wong Chuk Hang, 10/F, Marina 8, 8 Heung Yip Rd, Wong Chuk Hang, Hong Kong

Gleneagles Hospital Hong Kong, 1 Nam Fung Path, Wong Chuk Hang, Hong Kong

Gleneagles Medical Clinic Central, Unit 2008B, 20/F, New World Tower 1, 16-18 Queen's Road Central, Central, Hong Kong

HKSH Cancer Centre, 1/F, Li Shu Fan Block, 2 Village Road, Happy Valley, Hong Kong

HKSH Eastern Medical Centre, 5 A Kung Ngam Village Road, Shau Kei Wan, Hong Kong

HKSH Healthcare Medical Centre, 21-23/F, One Pacific Place, 88 Queensway, Admiralty, Hong Kong

Hong Kong Adventist Hospital – Stubbs Road, 40 Stubbs Rd, Happy Valley, Hong Kong

Hong Kong Baptist Hospital, 222 Waterloo Road, Kowloon Tong, Hong Kong

Hong Kong Sanatorium & Hospital, 2 Village Road, Happy Valley, Hong Kong

Matilda International Hospital, 41 Mount Kellett Road, The Peak, Hong Kong

Matilda Medical Centre, 3/F, Prosperity Tower, 39 Queen's Road Central, Central, Hong Kong

Singapur

Farrer Park Hospital, 1 Farrer Park Station Rd, #02-01 Connexion, Singapur 217562

Gleneagles Hospital Singapore, 6A Napier Road, Singapore 258500

KK Women's and children's hospital in Singapur, 100 Bukit Timah Rd, Singapur 229899

Mount Elizabeth Hospital (Orchard), 3 Mount Elizabeth, Singapore 228510

Mount Elizabeth Novena Hospital, 38 Irrawaddy Road, Singapore 329563

Mount Elizabeth Fertility Centre @ The Heeren, 260 Orchard Rd #05-01, The Heeren, Singapore 238855

Mount Elizabeth Haematology and Stem Cell Transplant Centre @ The Heeren, 260 Orchard Rd #05-01, The Heeren, Singapore 238855

Parkway East Hospital, 321 Joo Chiat Place, Singapore 427990

Parkway MediCentre, 11 Bidadari Park Drive, The Woodleigh Mall, #02-25/26/27 Singapore 367803

Parkway Shenton Medical Clinic, 9 Raffles Place, #02-04/05, Republic Plaza, Singapore 048619

Parkway Shenton Medical Clinic, 1 Wallich Street, #31-01, Guoco Tower, Singapore 078881

Raffles Hospital, 585 North Bridge Road, #11-00, Singapore 188770

Thailand

Bangkok Heart Hospital, 2 Soi Soonvijai 7 New Petchburi Road, Huaykwang 10310

Bangkok Hospital Chanthaburi International, 25/14 Thaluang Road, Wat Mai, Mueang Chanthaburi, Chanthaburi 22000

Bangkok Hospital Chiang Mai, 88/8-9 Moo 6, Superhighway Chiang Mai - Lampang, Tambon Nong Pa Khrang, Mueang Chiang Mai District, Chiang Mai 50000

Bangkok Hospital Chiang Rai, 369 Moo 13 Phahonyothin road, Nang Lae, Mueang Chiang Rai, Chiang Rai 57100

Bangkok Hospital Hat Yai, 75 Soi 15/2 Phetkasem Rd, Tambon Hat Yai, Hat Yai District, Songkhla 90110

Bangkok Hospital Hua Hin, 888 Petchkasem Rd., Hua Hin Prachuapkhirikhan 77110

Bangkok Hospital Khon Kaen, 888 Moo 16 Maliwan Road, Nai Mueang Subdistrict, Mueang Khon Kaen District, Khon Kaen 40000

Bangkok Hospital Medical Center, 2 Soi Phetchaburi 47 Yaek 10, Bang Kapi, Huai Khwang, Bangkok 10310

Bangkok Hospital Muangraj, 59 3 Na Muang, Mueang Ratchaburi, Ratchaburi 70000

Bangkok Hospital Pakchong, 5/1 Mitrapap Road Nongsarai, Nakhon Ratchasima 30130

Bangkok Hospital Pattaya, 5th floor, Building e, 301 Moo 6 Sukhumvit Road, Km. 143, Banglamung, Chonburi 20150

Bangkok Hospital Pattaya, 301 Moo 6 Sukhumvit Road, Km. 143, Banglamung, Chonburi, Thailand 20150

Bangkok Hospital Phetchaburi, 150 Phet Kasem Rd, Ton Mamuang, Mueang Phetchaburi District, Phetchaburi 76000

Bangkok Hospital Phitsanulok, 138 Pra Ong Dam Rd, Nai Mueang, Mueang Phitsanulok District, Phitsanulok 65000,

Bangkok Hospital Phuket, 2/1 Hongyok Utis Road, Muang District, Phuket, 83000

Bangkok Hospital Ratchasima, 1308, 9 Thanon Mittraphap, Tambon Nai Mueang, Mueang Nakhon Ratchasima District, Nakhon Ratchasima 30000

Bangkok Hospital Rayong, 8 Moo2 Noen Phra Sub-district, Mueang Rayong District, Rayong 21000, Thaïlande

Bangkok Hospital Samui, 57 Moo 3 Thaweerat Phakdee Rd, Amphoe Koh Sa-mui, Surat Thani 84320

Bangkok Hospital Sanamchan, 1194 Phet Kasem Rd, Sanam Chan Sub-district, Mueang Nakhon Pathom District, Nakhon Pathom 73000

Bangkok Hospital Siroj, 44 Chalermprakiat Ror 9 Rd Phuket 83000

Bangkok Hospital Surat, 179,179/1 Moo 1, Wat Pradu, Muang Surat Thani, Surat Thani 84000

Bangkok Hospital Trat, 376 Moo 2 Sukhumvit Road, Wangkrajae, Muangtrat 23000

Bangkok Hospital Udon, 111 Thong-yai Road, Mak-Khaeng Sub-district, Muang District, Udon Thani, 41000

Bdms Wattanasoth Cancer Hospital, 2 Soi Soonvijai 7, New Petchburi Rd., Huaykwang, Bangkok 10310

Bnh Hospital, 9/1 Convent Rd, Silom, Bang Rak, Bangkok 10500

Bumrungrad International Hospital, 33 Soi Sukhumvit 3, Khlong Toei Nuea, Watthana, Bangkok 10110 Wattana 10110

Jomtien Hospital, 234/1 Moo 11 Nongprue, Bang Lamung District, Chonburi 20150

Phyathai 1 Hospital, 364 1 Thanon Si Ayutthaya, Thanon Phaya Thai, Ratchathewi, Bangkok 10400

Phyathai 2 International Hospital, 943 Phahonyothin Rd, Phaya Thai, Bangkok 10400

Phyathai 3 Hospital, 111 Phet Kasem Rd, Pak Khlong Phasi Charoen, Phasi Charoen, Bangkok 10160

Phyathai Nawamin Hospital, 44/505 Nawamin Rd, Nuan Chan, Bueng Kum, Bangkok 10230

Samitivej Chinatown Hospital, 624 Yaowarat Rd, Samphanthawong, Bangkok 10100

Samitivej Chonburi Hospital, 888/88 Village No.3, Sukhumvit Road, Ban Suan, Mueang District, Chonburi, 20000

Samitivej International Children's Hospital, 488 Srinagarindra Rd, Suan Luang, Bangkok 10250

Samitivej Srinakarin Hospital, 488 Srinagarindra Rd, Suan Luang, Bangkok 10250

Samitivej Sriracha Hospital, 8 Soi Lamkaet, Si Racha District, Chon Buri 20110

Samitivej Sukhumvit Hospital, 133 Sukhumvit 49, Klongtan Nua, Vadhana, Bangkok 10110

Samitivej Suvarnabhumi Clinic, Suvarnabhumi Airport, Gate 3 on the 3rd floor, 999 Moo 1, Nongprue, Bang Phli District, Samut Prakan 10540

Samitivej Thonburi Hospital, 337 Somdet Phra Chao Tak Sin Rd, Samre, Thon Buri, Bangkok 10600

Samitivj Children's Hospital Sukhumvit, 133 Sukhumvit 49, Klongtan Nua, Vadhana, Bangkok 10110

Vejthani Hospital, 1 Soi Lat Phrao 111, Khlong Chan, Bang Kapi District, Bangkok 10240

Vichaiyut Hospital, 53 Set Siri Road, Phayathai, Bangkok 10400

Wattanasoth Hospital, 2 Soi Soonvijai 7, New Petchburi Rd., Huaykwang, Bangkok 10310

Vertragliche Grundlagen

C1	Versicherer	Allianz Partners, Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen, Frankreich
C2	Versicherungsnehmerin	BDAE Expat GmbH
C3	Versicherungsberechtigte	Natürliche Personen. Pro Familie kann nur ein(e) Versicherungsberechtigte(r) angemeldet werden.
C4	Versicherbare Personen	Versicherungsberechtigte und deren Familienangehörige, sofern Versicherungsfähigkeit gemäß der VB Teil I, § 1 gegeben ist. Das höchstversicherbare Alter beträgt 66 Jahre. Der Versicherungsschutz endet automatisch spätestens mit Ablauf des Monats, bevor die versicherte Person 67 Jahre alt wird. Als Familienangehörige gelten in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder.
C5	Vertragliche Grundlagen	Versicherungsbedingungen für befristete Krankenversicherungen der EXPAT-Reihe für Langzeitreisen VB Teil I und Teil II (EXPAT PRIVATE).
C6	Geltungsbereich	1. Versicherungsschutz besteht in der jeweils vereinbarten Länderzone. Hierzu muss pro versicherter Person eine Länderzone (Zone 1, 2 oder 3) gewählt werden, welche abhängig vom geplanten Aufenthaltsland ist sowie von den Ländern, in denen die versicherte Person Leistungen in vollem Umfang in Anspruch nehmen möchte (= Behandlungsland). Der Versicherungsschutz besteht somit im vollen Umfang für all die Länder, die der gewählten Zone zugeordnet sind sowie in allen Ländern, die sich in einer der darunterliegenden Zonen befinden. Die Prüfung, ob die Versicherung den gesetzlichen oder lokalen Bestimmungen des Aufenthalts- oder Wohnsitzlandes genügt, obliegt dem Versicherungsberechtigten bzw. der versicherten Person. Nicht versicherbar sind dauerhafte Aufenthalte in den Ländern und Regionen, die in der Tabelle „Länderzonen“ als nicht versicherbar gekennzeichnet sind. a) Für urlaubs- oder berufsbedingte Aufenthalte in den nicht versicherbaren Ländern gemäß der Tabelle „Länderzonen“ und in Ländern einer übergeordneten Zone besteht Versicherungsschutz für maximal 42 Tage (kumuliert) pro Versicherungsjahr. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf akut auftretenden Behandlungsbedarf. Für Krankheiten, deren Behandlung bereits vor der Einreise feststand, besteht kein Versicherungsschutz. Für Behandlungen, die über die 42 Tage hinaus notwendig werden, besteht kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz für Behandlungen in den nicht versicherbaren Ländern besteht frühestens nach 60 Tagen, gerechnet ab dem in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Versicherungsbeginn. Beginn und Ende des Aufenthaltes sind auf Verlangen nachzuweisen. b) Für urlaubs- oder berufsbedingte Aufenthalte deutscher Staatsbürger in Deutschland besteht Versicherungsschutz für maximal 60 Tage am Stück. Insgesamt besteht Versicherungsschutz für maximal 120 Tage pro Versicherungsjahr. Der Versicherungsschutz besteht jedoch frühestens nach 30 Tagen, gerechnet ab dem in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Versicherungsbeginn. Beginn und Ende des Aufenthaltes sind auf Verlangen nachzuweisen. 2. Bei dauerhafter Verlegung des ständigen Aufenthaltes in das Heimatland kann der Versicherungsschutz aufrechterhalten bleiben, sofern diese Versicherung den gesetzlichen und lokalen Bestimmungen des Aufenthalts- oder Wohnsitzlandes genügt. Die Prüfung dessen obliegt dem Versicherungsberechtigten bzw. der versicherten Person. Bei Verlegung des ständigen Aufenthaltes in die nicht versicherbaren Länder gemäß der Tabelle „Länderzonen“ muss die Versicherung zum Ende des aktuellen Versicherungsjahres beendet werden. 3. Der Versicherungsvertrag kann durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragten gekündigt werden, wenn sich rechtliche Rahmenbedingungen bezüglich des Versicherungsschutzes in einem Land so verändern, dass dieser Versicherungsschutz gegen nationale Gesetzgebungen verstößt.
C7	Beginn des Versicherungsschutzes	Mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt, unter Beachtung von VB Teil I, § 4.
C8	Versicherungsjahr	Jeweils vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.
C9	Dauer des Versicherungsverhältnisses	5 Jahre, eine einmalige Verlängerung um weitere 5 Jahre ist mit Einwilligung des Versicherers möglich. Dies gilt nicht für vereinbarte Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland, gem. der VB Teil I, § 1, Abs. 5.
C10	Kündigung des Versicherungsverhältnisses	Das Versicherungsverhältnis kann für einzelne versicherte Personen jederzeit vom Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegenüber der Versicherungsnehmerin gekündigt werden. Es endet dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats.
C11	Angaben zum Gesundheitszustand	Keine; bitte beachten Sie die Leistungsausschlüsse in den Versicherungsbedingungen Teil I und II.
C12	Wartezeit	8 Monate für Entbindung, Zahnersatz und kieferorthopädische Maßnahmen.
C13	Sonstiges	Es werden keine Alterungsrückstellungen gebildet. Der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung wird angeraten.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

für befristete Krankenversicherungen der Expat-Reihe für Langzeitreisen (VB Teil I – Allianz Partners AWP Health & Life)

§1 Versicherbare Personen und Versicherungsfähigkeit

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

- Der Antrag auf Aufnahme von versicherten Personen in den Gruppenversicherungsvertrag kann nur durch Versicherungsberechtigte gestellt werden. Versicherungsberechtigte sind juristische und natürliche Personen gemäß den jeweils zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
- Versicherbar sind natürliche Personen.
- Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind
 - dauernd pflegebedürftige Personen. Pflegebedürftig ist, wer für dierichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
 - Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist. Für die Einordnung sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.
- Für versicherte Personen, die ihren Lebensmittelpunkt nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland haben, besteht kein Versicherungsschutz in Deutschland.
- Für versicherte Personen mit einem befristeten Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland sowie Personen, welche keinen Aufenthaltstitel benötigen, darf die Gesamtdauer bei der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag aller während des Aufenthaltes abgeschlossenen Krankenversicherungsverträge einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Somit erstreckt sich die maximale Versicherungsdauer für Aufenthalte in Deutschland auf insgesamt fünf Jahre. Wird eine kürzere Laufzeit vereinbart, kann ein gleichartiger neuer Vertrag nur mit einer Höchstlaufzeit geschlossen werden, die unter Einschluss der Laufzeit des abgelaufenen Vertrags fünf Jahre nicht überschreitet. Dies gilt auch, wenn der Vertrag mit einem anderen Versicherer geschlossen wird.

§2 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

- Der Gruppenversicherungsvertrag wird zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer für die Dauer eines Jahres geschlossen. Der Gruppenversicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
- Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, die Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages mit einer Frist von zwei Monaten zum Wirksamwerden der Kündigung den Versicherungsberechtigten und den versicherten Personen in Textform mitzuteilen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.
- Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages erhalten die versicherten Personen von dem Versicherer ein Angebot auf Fortsetzung des Versicherungsschutzes, sofern dieser entsprechende Versicherungstarife anbietet.
- Sind Versicherungsberechtigte und versicherte Person nicht identisch, wird eine Kündigung nur wirksam, wenn die von der Kündigung betroffene versicherte Person von der Kündigungserklärung Kenntnis erlangt hat und die Versicherungsnehmerin dieses dem Versicherer bei der Abmeldung aus dem Gruppenversicherungsvertrag entsprechend nachweist. Die betroffene versicherte Person hat in diesem Fall das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung eines zukünftigen Versicherungsberechtigten fortzusetzen. Die Erklärung hierüber ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung abzugeben.
- Wenn eine Sanktion, ein Verbot oder eine Beschränkung unter Resolutionen der Vereinten Nationen, unter Handels- oder Wirtschaftssanktionen, unter Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs oder unter Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wird, die den Versicherer direkt oder indirekt daran hindert, Versicherungsleistungen im Rahmen dieses Gruppenversicherungsvertrags zu erbringen, hat der Versicherer bzw. die Versicherungsnehmerin ein außerordentliches Kündigungsrecht. Zudem können betroffene Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

§3 Beiträge, Leistungsanpassung, Versicherungsjahr

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in gleichen Monatsraten ausgewiesen wird. Er ist jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus fällig und zahlbar.

- Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, einzelne versicherte Personen wegen Nichtzahlung des Beitrages aus dem Gruppenversicherungsvertrag abzumelden.
- Der Versicherer ist berechtigt, zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres eine Änderung des Beitrages oder des Umfangs der Versicherungsleistung vorzunehmen, sofern er dies der Versicherungsnehmerin mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mitteilt.
- Die Festlegung des Versicherungsjahres erfolgt in den VB Teil II für befristete Krankenversicherungen der EXPAT-Reihe für Langzeitreisen.
- Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, eine Anpassung des Beitrages oder der Versicherungsleistung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres den Versicherungsberechtigten und den versicherten Personen in Textform mitzuteilen.

§4 Geltungsbereich, Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet versicherten Personen, die sich im Rahmen eines befristeten Aufenthaltes im vereinbarten Geltungsbereich aufhalten, Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages und diesen Versicherungsbedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

- Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherte Person nach der verbindlichen Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag und mit dem in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn),
 - jedoch nicht vor Beginn des Aufenthaltes der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich;
 - nicht vor Eintritt der Versicherbarkeit der versicherten Person;
 - nicht vor Zahlung des Beitrages;
 - nicht vor Ablauf vereinbarter Wartezeiten.
- Neugeborene können ab dem Tag ihrer Geburt ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten mitversichert werden, vorausgesetzt der Antrag auf Versicherung geht innerhalb von zwei Monaten ab Geburt bei der Versicherungsnehmerin ein. Wird der Antrag auf Versicherung nach der zweimonatigen Frist gestellt, erfolgt die Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag frühestens ab dem Tag des Eingangs des Antrages bei der Versicherungsnehmerin.
- Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind bzw. bestehen, wird nicht geleistet.
- Für Versicherungsfälle, die während der im jeweiligen Produkt vereinbarten Wartezeit eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- Die Höchstversicherungsdauer für die versicherten Personen wird in den VB Teil II des jeweiligen Produktes festgelegt.
- Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:
 - mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person, spätestens jedoch mit Ablauf der Höchstversicherungsdauer des gewählten Produktes;
 - mit der Abmeldung aus dem Gruppenversicherungsvertrag durch die Versicherungsnehmerin unter Beachtung der im Produkt festgelegten Fristen und Voraussetzungen;
 - mit dem Tod der versicherten Person;
 - zum Ende des Monats, der der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich oder der endgültigen Rückkehr der versicherten Person in ihr Heimatland folgt;
 - mit Wegfall der Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person gemäß VB Teil I, §1;
 - sobald die im Produkt genannten Voraussetzungen der Versicherbarkeit einer versicherten Person entfallen;
 - mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen Versicherer und Versicherungsnehmerin.

§5 Gegenstand des Versicherungsschutzes und Umfang der Leistungspflicht

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

1. Der Versicherungsschutz ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung, diesen Versicherungsbedingungen, dem gewählten Produkt und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ein Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit dem Eintritt in die Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
3. Sofern das jeweilige Produkt entsprechende Leistungen vorsieht, gelten als Versicherungsfall auch:
 - a) ärztliche Behandlungen einschl. Schwangerschaftsuntersuchungen, Schwangerschaftsbehandlungen, sofern die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person noch nicht bestanden hat, sowie Behandlungen wegen Fehlgeburt;
 - b) durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche und Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), auch wenn die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person bereits bestanden hat, sofern die Behandlungsnotwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand;
 - c) Entbindungen nach Ablauf der im jeweiligen Produkt vereinbarten Wartezeit;
 - d) ambulante Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen);
 - e) Tod.
4. Der Versicherer leistet je nach versichertem Produkt Entschädigung für akut und unerwartet während des Aufenthaltes im vereinbarten Geltungsbereich eintretende Versicherungsfälle.
5. Art und Höhe der Versicherungsleistungen ergeben sich aus diesen Bedingungen und dem jeweils gewählten Produkt.
6. Im vereinbarten Geltungsbereich steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland niedergelassenen, gesetzlich anerkannten und approbierten Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern sowie Hebammen frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für ihren Berufsstand – sofern vorhanden – oder die ortsübliche Gebühr abrechnen.
7. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von den in den Versicherungsbedingungen Teil I, § 5, Abs. 6 genannten Behandlern verordnet, Arzneimittel außerdem aus der Apotheke bezogen werden. Als Arzneimittel, auch wenn sie als solche verordnet sind, gelten nicht Nähr- und Stärkungsmittel, Mineralwasser, Desinfektions- und kosmetische Mittel, Diät- und Säuglingskost und dergleichen.
8. Bei medizinisch notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, Krankengeschichte und keine Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen. Versicherungsschutz besteht für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) ohne Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung), sofern im jeweiligen Produkt keine anderweitige Regelung vereinbart ist.
9. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im Übrigen aber die Voraussetzung von VB Teil I, § 5, Abs. 8, erfüllen, werden die produktspezifischen Leistungen nur dann erbracht, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Behandlung schriftlich zugesagt hat. Bei Tuberkulose-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfang auch bei stationärer Behandlung in Tuberkulose-Heilstätten und Sanatorien geleistet.
10. Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

11. Der Versicherer leistet im vereinbarten Umfang für Überführungs- und Bestattungskosten, sofern der Tod einer versicherten Person durch einen versicherten Leistungsfall eintritt.
12. Der Versicherer leistet im vereinbarten Umfang die Mehrkosten für einen medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus im Heimatland oder am ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Medizinische Notwendigkeit für einen Rücktransport liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass im vereinbarten Geltungsbereich eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist und der Rücktransport vom Arzt des Versicherers befürwortet wird. Die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson werden übernommen, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.

§6 Allgemeine Einschränkungen der Leistungspflicht

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch aktive Teilnahme an Streik, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Schäden durch Kernenergie, sowie für solche Ereignisse, die auf vorsätzliches Handeln der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person zurückzuführen sind.
2. Keine Leistungspflicht besteht für:
 - a) die bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehenden und bekannten Krankheiten und Beschwerden und deren Folgen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen solcher Krankheiten und Unfälle, die in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsbeginn behandelt worden sind.
 - b) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger;
 - c) Behandlungen während des Aufenthaltes in einem Heilbad oder Kurort, auch bei einem Krankenhausaufenthalt. Die Einschränkung entfällt, wenn die versicherte Person dort ihren ständigen Wohnsitz hat oder während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige akute Erkrankung oder durch einen dort eingetretenen Unfall behandlungsbedürftig arbeitsunfähig wird, solange dadurch nach medizinischem Befund die Abreise ausgeschlossen ist. Die Einschränkung entfällt ebenfalls, wenn und soweit der Versicherer Leistungen vor Beginn des Aufenthaltes schriftlich zugesagt hat.
 - d) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - e) Behandlung geistiger und seelischer Störungen sowie für Hypnose, Psychoanalyse und Psychotherapie;
 - f) Immunisierungsmaßnahmen;
 - g) Hilfsmittel;
 - h) Behandlungen wegen Sterilität einschließlich künstlicher Befruchtungen sowie dazugehöriger Voruntersuchungen und Folgebehandlungen;
 - i) Vorsorgeuntersuchungen;
 - j) Behandlungen durch Ehegatten, Eltern, Kinder, in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Personen mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden je nach vereinbartem Produkt erstattet;
 - k) Behandlungen wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch berufsmäßige Teilnahme an sportlichen, von Verbänden und Vereinen veranstalteten Wettkämpfen und deren Vorbereitung verursacht werden oder als Wehrdienstbeschädigungen anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;
 - l) Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
 - m) Behandlungen wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen, die durch die Unterlassung durch die Weltgesundheitsorganisation WHO empfohlene oder gesetzlich vorgeschriebene Schutzimpfungen auftreten, es sei denn, dass medizinische Gründe der Schutzimpfung entgegenstehen. In diesem Falle sind die medizinischen Gründe dem Versicherer durch ein ärztliches Attest zu belegen.
 - n) Behandlungen eines Abhängigkeitssyndroms und deren Folgen;
 - o) Selbstmordversuche und deren Folgen;
 - p) Organspenden und deren Folgen;
 - q) Zahnersatz (wie z. B. Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, Implantate) und kieferorthopädische Behandlung, Aufbissbehelfe und gnathologische Maßnahmen.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht keine Leistungspflicht für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und Krankenanstalten oder Hebammen, deren Rechnungen der Versicherer aus wichtigem Grunde von der Erstattung ausgeschlossen hat. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsberechtigten und die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles über den nicht mehr zu erstattenden Behandler informiert hat. Sofern vor der Benachrichtigung ein Versicherungsfall eingetreten ist, besteht für den betroffenen Behandler die im jeweiligen Produkt festgelegte Leistungspflicht für maximal drei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung.
4. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung ortsüblich nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
5. Im Interesse aller Beteiligten werden geltende internationale Sanktionsvorschriften befolgt. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz zu leisten oder Schäden abzudecken oder sonstige Leistungen unter diesem Vertrag zu erbringen, wenn die Leistung eines derartigen Versicherungsschutzes, die Bezahlung derartiger Schäden oder die Erbringung einer derartigen Leistung einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung unter Resolutionen der Vereinten Nationen, unter Handels- oder Wirtschaftssanktionen, unter Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs oder unter Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

§7 Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versicherungsnehmerin, Versicherungsberechtigter und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - b) alle Schäden, die voraussichtlich eine Summe von 1.000 Euro überschreiten, dem Versicherer oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen;
 - c) dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.
2. Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.
3. Die versicherte Person hat binnen drei Monaten nach einer einzelnen Heilbehandlung die entsprechenden Belege beim Versicherer einzureichen.
4. Wird für eine versicherte Person bei einem weiteren Versicherer eine Krankheitskostenversicherung abgeschlossen, besteht eine solche oder macht eine versicherte Person von der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung Gebrauch, sind der Versicherungsrechte und die versicherte Person verpflichtet, den Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich zu unterrichten.
5. Schwangerschaften sind, sofern das Produkt nichts anderes vorsieht, innerhalb von vier Wochen nach deren Feststellung dem Versicherer anzuzeigen.
6. Medizinisch notwendige Rücktransporte sind vor deren Durchführung dem Versicherer anzuzeigen.
7. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
8. Beginn und Ende sowie die Unterbrechung eines Aufenthaltes im vorgesehenen Geltungsbereich sowie das Vorliegen der produktspezifischen Voraussetzung auf Versicherungsfähigkeit sind von der versicherten Person auf Verlangen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.
9. Urlaubs- und berufsbedingte Aufenthalte in den USA/Kanada/Schweiz sowie in Deutschland sind vor Reiseantritt dem Versicherer oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
10. Versicherungsberechtigter und versicherte Person sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich der Versicherungsnehmerin anzuzeigen.
11. Verletzt die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsrechte oder die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsrechte oder die versicherte Person.

§8 Auszahlung der Versicherungsleistungen

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn folgende Nachweise – diese werden Eigentum des Versicherers – erbracht sind:
 - a) bezahlte Original-Belege, die den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, Namen und Anschrift des Behandlers, die Bezeichnung der Krankheit, die Angabe der vom Behandler erbrachten Leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum enthalten müssen. Besteht anderweitig Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungs-Zweitschriften. Werden fremdsprachige Belege eingereicht, die für die Versicherungsleistungen erheblich sind, sind auf Verlangen des Versicherers deutsch- oder englischsprachige Übersetzungen beizubringen.
 - b) Rezepte sind zusammen mit der Arztrechnung, die Rechnung über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung einzureichen.
 - c) Nachweise über die Höhe der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, wenn Leistungen für einen medizinisch notwendigen Rücktransport geltend gemacht werden. Ferner ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes vorzulegen.
 - d) zusätzlich eine amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen.
2. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.
3. Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass der Versicherer Überweisungen in das Ausland vornimmt oder besondere Überweisungsformen vereinbart werden.
4. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.
5. Im Rahmen der Leistungsprüfung kann es erforderlich werden, dass der Versicherer im gesetzlich zugelassenen Rahmen personenbezogene Gesundheitsdaten einholt. Sofern der Versicherungsrechte oder die versicherte Person ihre Einwilligung zu einer solchen Erhebung schuldhaft nicht erteilt, auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht wird, und der Versicherer hierdurch die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht abschließend feststellen kann, wird die Leistung nicht fällig.
6. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch den Versicherer infolge eines Verschuldens der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gehindert sind.
7. Ansprüche aus diesem Gruppenversicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen und Ansprüche gegen Dritte

1. Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird der Versicherungsfall über diesen Gruppenversicherungsvertrag zuerst dem Versicherer gemeldet, tritt dieser in Vorleistung und wird sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.
2. Die Ansprüche der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegen Dritte gehen auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsrechte oder die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben. Die Leistungspflicht des Versicherers ruht bis zur Abgabe einer Abtretungserklärung. Vereitelt die versicherte Person die Durchsetzung der Ansprüche durch Anerkenntnis o. ä., können die Ansprüche entsprechend gekürzt werden.

3. Die Ansprüche der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegenüber Behandlern aufgrund überhöhter Honorare gehen auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit dieser die entsprechenden Rechnungen ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte und die versicherte Person zur Mithilfe bei der Durchsetzung der Ansprüche verpflichtet. Weiterhin sind die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte und die versicherte Person verpflichtet, sofern erforderlich, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben. Die Leistungspflicht des Versicherers ruht bis zur Abgabe einer Abtretungserklärung.
4. Der Versicherer und die Versicherungsnehmerin haften weder für die Auswahl noch für die Handlungen der gewählten Ärzte, Chirurgen, Anästhesisten, Krankenhäuser oder anderer Leistungserbringer wie z. B. Heilpraktiker und Hebammen. Ebenso haftet der Versicherer und die Versicherungsnehmerin nicht für Behandlungen, Ratschläge, medizinische Eingriffe oder für die Verordnung und Vergabe von Medikationen durch zuvor genannte Leistungserbringer.

§10 Aufrechnung

1. Versicherungsnehmerin, Versicherungsberechtigter oder versicherte Person können gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Entgegen § 35 VVG darf der Versicherer jedoch nicht mit Prämienansprüchen gegenüber anderen versicherten Personen aufrechnen.

§11 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die versicherte Person hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Versicherer geltend zu machen. Die versicherte Person darf Ansprüche gegenüber dem Versicherer selbst dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist (abweichend von § 44 VVG).

§12 Anzuwendendes Recht/Vertragssprache

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragssprache ist Deutsch.

§13 Überschussbeteiligung

Die hier genannte Versicherung ist nicht überschussberechtig.

§14 Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen

Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sein oder bei Meinungsverschiedenheiten über die allgemeinen Bedingungen hat sich der Versicherungsberechtigte und/oder die versicherten Personen zunächst an ihren Vertreter des Vertrages unter der folgenden Adresse (oder einer weiteren auf der Website des Unternehmens angegebenen Adresse) zu wenden:

BDAE Holding GmbH
Kühnhöfe 3
22761 Hamburg
Deutschland
E-Mail: kritik@bdae.com

Entspricht die vorgeschlagene Lösung nicht den Erwartungen des Versicherungsberechtigten und/oder der versicherten Person, kann eine Beschwerde, auch direkt beim Versicherer, per einfachem Brief oder E-Mail eingereicht werden:

AWP Health & Life S.A.
Kundenbetreuung
Eurosquare 2
7 rue Dora Maar
93400 Saint Ouen
Frankreich
E-Mail: client.care@allianzworldwidecare.com

Zudem können für diesen Versicherungsvertrag Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie bei der französischen Aufsichtsbehörde (ACPR) eingereicht werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
<https://www.bafin.de>

Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
4 Place de Budapest
CS 92459
75436 Paris Cedex 09
Frankreich

AWP Health & Life SA ist Unterzeichner der Mediations-Charta des französischen Verbands der Versicherungsunternehmen. Daher hat der Versicherungsberechtigte, die versicherte Person und der Versicherungsnehmer im Falle einer anhaltenden und endgültigen Meinungsverschiedenheit die Möglichkeit, sich nach Ausschöpfung aller anderen möglichen gütlichen Rechtsbehelfe an den Schlichter des französischen Verbands der Versicherungsgesellschaften zu wenden, unbeschadet anderer möglicher rechtlicher Schritte, der unter der folgenden Adresse zu erreichen ist:

La Médiation de l'Assurance
TSA 50 110
75 441 Paris Cedex 09
<https://www.mediation-assurance.org/>

Die Einreichung einer Beschwerde berührt nicht das Recht, eine Klage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht einzureichen.